

Satzung
Turnverein „Deutsche Eiche“
Ennigerloh 1899 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1899 in Ennigerloh gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Deutsche Eiche Ennigerloh 1899 e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ennigerloh.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Warendorf eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Breiten- und Leistungssportes, durch gezielte Trainingsarbeit, durch Teilnahme an Wettkämpfen, Rundenspielen und Turnieren sowie durch das Vereinsangebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin erforderlich.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes nach der Vorschrift der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst
 - a) das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - b) das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann entweder bis zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, wobei nach erfolgter Kündigung die Beiträge entweder zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu entrichten sind.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - c) wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. gekürzt -, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch, der beim Vorsitzenden einzureichen ist, entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen einzelner Abteilungen können auf der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug eingezogen. Wird der Beitrag bei Fälligkeit nicht entrichtet kann er angemahnt werden.
4. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnehmergebühren werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.
6. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten, durch Bekanntmachung in den Abteilungen und durch Veröffentlichung in der Presse.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 - b) Kassenprüfungsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen (soweit wie notwendig),
 - e) Beschlussfassung über folgende Anträge zur Abstimmung,
 - f) Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen kann die Mitgliederversammlung entscheiden, wenn sie vorher mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass die Anträge zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Bestätigung der Abteilungsvorstände
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung der Beiträge gem. § 7 der Satzung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Beauftragten für Jugend und Soziales.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Beauftragte für Jugend und Soziales. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der/Die Vorsitzende im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, dieses gilt auch für die Mitgliederversammlung.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten zu Wahl berufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse,
 - b) die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
 - c) die Führung und Leitung des Gesamtvereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Der Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen teilzunehmen und ist dazu vom Abteilungsleiter einzuladen.
9. Die Amtsenthebung des Vorstandes ist durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
10. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung verschiedener Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
11. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und dem/der Jugendvertreter/in.
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Festsetzung von Teilnehmergebühren für Sportkurse
 - c) Annahme und Änderung von Ordnungen

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen sind für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel
2. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer/innen sowie ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich grundsätzlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Dabei können die Kassenprüfer/innen auch Einsicht nehmen in die Führung der Abteilungskassen, wenn ihnen das notwendig erscheint. Die Kassenprüfer/innen geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen, die nicht Teil der Satzung sind geregelt. Dies sind:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Jugendordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Satzung und Ordnungen gelten sinngemäß für die Abteilungen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Annahme oder die Änderung von Ordnungen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; es ist zum Auflösungsbeschluss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie vom erweiterten Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen wurde oder von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - a) Sozialstation der Arbeiterwohlfahrt Ennigerloh mit Sitz in Ennigerloh, z.Z. Neustraße 10,
 - b) Altenpflegeheim des Caritasverbandes des Dekanates Warendorf e.V. in Ennigerloh, z.Z. Am Krankenhaus 3.

Beide genannten Empfänger des Vereinsvermögens haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ennigerloh, 15.05.2009